

SATZUNG

über die Aufhebung der Sanierungssatzung für das Gebiet "Unterstadt" der Stadt Hüfingen

Aufgrund von § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Hüfingen in seiner Sitzung am 28.01.2021 die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Unterstadt" in Hüfingen beschlossen.

§ 1

Festlegung des Aufhebungsgebiets

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Unterstadt" vom 06.06.2002 (rechtskräftig am 12.06.2002) mit rechtswirksamer Änderung vom 25.11.2009 wird hiermit aufgehoben.

Die Aufhebung umfasst sämtliche Grundstücke innerhalb des in dem beigefügten Lageplan umgrenzten Gebiets. Der Lageplan vom 10.12.2020 ist maßgeblicher Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Hüfingen, den 28.01.2021

Michael Kollmeier
Bürgermeister

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. Etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt 78183 Hüfingen, Hauptstraße 16-18, geltend zu machen.